

MERKBLATT SPIELSPERREN

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS):
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b BGS**
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 2 BGS**
 - **Selbstbeantragte Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS**
 - **Aufhebung der Spielsperre Art. 81 Abs, 1 - 3 BGS**

Spielsperren

Die Spielsperre gilt in der ganzen Schweiz für alle konzessionierten Spielbankenspiele in Casinos und im Internet sowie für online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele und für von der interkantonalen Behörde bestimmte Grossspiele (Art. 80 Geldspielgesetz). D.h. die Spielsperre gilt beispielsweise auch für die Teilnahme am Schweizer Zahlenlotto via Internet und andere von Swisslos und der Loterie Romande angebotene Spiele.

Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.

Aufhebung der Spielsperre

Die Spielsperre kann auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. Der Antrag ist bei der Spielbank oder bei der Lotteriegesellschaft einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (Art. 81 Geldspielgesetz). In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über ihre finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis etc.).

Bei einer negativen Entscheidung der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf weiteres vom Spiel ausgeschlossen. Ein neues Gesuch um Aufhebung der Spielsperre kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ein Antrag für die Aufhebung einer **selbstbeantragten Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS** kann frühestens nach **drei Monaten** gestellt werden.

Ein Antrag für die Aufhebung einer **Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b / Abs. 2 BGS** kann frühestens nach **einem Jahr** gestellt werden.

Verletzung von Spielsperren

- Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB).

Information über die Spielsperren von den Grenz Casinos

In **Österreich** werden alle Casinos von Casino Austria geführt. Sie können sich vor Ort sperren lassen, oder ihr Anliegen, ebenfalls mit Kopie des Ausweises, schriftlich beantragen. In Österreich ist das Zutrittskontrollsystem landesweit vernetzt.

Adresse: Casino Austria AG, Responsible Gaming, Rennweg 44, 1030 Wien
Hotline: 0800 202 304
E-Mail : help@casinos.at

In **Deutschland** gibt es bezogen auf das problematische Spiel ein bundesweit gesetzlich vorgeschriebenes und anbieterübergreifendes Sperrwesen. Um eine freiwillige Spielsperre vorzunehmen ist die Aufnahme der Personalien vor Ort am besten, somit gilt diese unmittelbar. Im Falle eines Schreibens mit der Bitte um eine freiwillige Spielsperre wird zunächst auch sofort gesperrt, jedoch wird der Betroffene mit einer Fristsetzung angeschrieben. (Identitätsprüfung)

Adresse: Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co.KG, Werderstrasse 4, D-76530 Baden-Baden
Telefon: 0049 7221 3024-0
E-Mail: info@bw-casinos.de

In **Frankreich** ist die Gendarmerie Nationale für die Casino Spielsperren zuständig. Erkundigen Sie sich telefonisch nach den genauen Modalitäten. Eine Spielsperre ist für ganz Frankreich gültig.

Adresse: Gendarmerie Nationale, Renseignements généraux, 4, rue Zephir, F-01210 Bellegarde.
Telefon. +33 4 50 34 20 03
